OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-400221/2/MS

Datum:
Linz, 28. Februar 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seine Richterin Mag. Dr. Süß über die Beschwerde von Herrn H M, Sch, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz, vom 1. Februar 2017, GZ: 0034096/2015, mit dem der Einspruch gegen die Strafverfügung vom 22. September 2015 als verspätet zurückgewiesen wurde

zu Recht e r k a n n t :

I. Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) vom 1. Februar 2017 wurde der Einspruch von Herrn H M (im Folgenden: Beschwerdeführer) vom 15. Oktober 2015 als verspätet eingebracht zurückgewiesen und begründend ausgeführt, die angefochtene Strafverfügung des Bürgermeistes der Landeshauptstadt Linz vom 22. September 2015 sei lt. Zustellnachweis am 29. September 2015 hinterlegt und somit ordnungsgemäß zugestellt worden.
Nach § 49 Abs. 1 VStG betrage die Einspruchsfrist zwei Wochen. Diese Frist habe daher mit Ablauf des 13. Oktober 2015 geendet.
Der ggst. Einspruch sei jedoch lt. Sendebereicht erst am 16. Oktober 2015 mittels Mail übermittelt worden und sei daher als verspätet eingebracht zurückzuweisen gewesen, ohne dass auf das Einspruchsvorbringen selbst habe eingegangen werden können.

Gegen diesen Bescheid, der dem Beschwerdeführer am 6. Februar 2017 mittels Hinterlegung zugestellt worden ist, hat dieser mit undatierter Eingabe, die mittels Mail vom 19. Februar 2017 bei der belangten Behörde eingebracht wurde, Beschwerde erhoben und begründend ausgeführt, die belangte Behörde habe ihm mit Datum vom 1. Februar 2017 in Kenntnis gesetzt, dass seine Anfechtung einer Strafverfügung vom 22. September 2015 nicht innerhalb von zwei Wochen, sondern 3 Tage zu spät erfolgt sei.
„Es sei für einen Staatsbürger kaum fassbar, dass eine Behörde für eine vorgehaltene Eingabeverspätung von 3 Tagen (innert 14 Tage Frist) schlicht und einfach 16 Monate brauche um einen Bescheid darüber auszufertigen. 16.10.2015 – 01.02.2017 – das sind btw. 474 Tage!!!“ [Hervorhebungen nicht übernommen]

Aufgrund des solange zurückliegenden Zeitraumes könne er auch nicht mehr nachvollziehen, inwieweit diese Sachverhalte zutreffen oder nicht. Fakt bleibe jedoch, dass die Erkenntnisse ob Überschreitungen von Berufungsfristen vorliegen würden, keine ao. Ermittlung bedürften, sondern unmittelbar evident sind oder nicht. Daher die vorliegende Beschwerde.
In eventu halte er selbstverständlich die Einspruchsgründe gegen die zugrundeliegende Strafverfügung aufrecht.

Mit Schreiben der belangten Behörde vom 20. Februar 2017 wurde die ggst. Beschwerde unter Anschluss des Verfahrensaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt, ohne dass eine Beschwerdevorentscheidung ergangen wäre.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entschei-

det das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt, aus dem sich folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt ableiten ließ:
Mit Strafverfügung des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 22. September 2015, GZ: 0034096/2015, wurde über Herrn H M eine Geldstrafe in Höhe von 300 Euro wegen der Verwaltungsübertretung gemäß § 20 Abs. 1 Bundesstraßen-Mautgesetz verhängt, da dieser als Lenker des Kraftfahrzeuges mit dem Kennzeichen GM, dessen höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, am 9. März 2015, um 12.27 Uhr die A1, Mautabschnitt Asten St. Florian – Knoten Linz, km 164,057, Richtungsfahrbahn: Staatsgrenze Walserberg (mautpflichtige Bundesstraße A, Bundesautobahn) benützt hat, ohne die zeitabhängige Maut ordnungsgemäß errichtet zu haben. Nach den Bestimmungen des Bundesstraßen-Mautgesetzes unterliegt die Benützung von Mautstrecken (Bundesautobahnen und Bundesschnellstraßen) mit einspurigen und mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, einer zeitabhängigen Maut. Es war am Fahrzeug keine gültige Mautvignette angebracht.
Diese Strafverfügung wurde dem Beschwerdeführer am 29. September 2015 mittels Hinterlegung zugestellt.
Mit Eingabe vom 15. Oktober 2015, eingebracht mittels E-Mail vom 16. Oktober 2015, hat der Beschwerdeführer gegen die Strafverfügung Einspruch erhoben.
Mit Schreiben der belangten Behörde vom 19. Oktober 2015 wurde der Beschwerdeführer hingewiesen, dass sein Einspruch außerhalb der zur Verfügung stehen Frist eingebracht wurde und daher beabsichtigt sei, den Einspruch als verspätet zurückzuweisen. Gleichzeitig wurde dem Beschwerdeführer die Gelegenheit gegeben, sich dazu binnen einer Frist von 2 Wochen ab Zustellung des Schreibens zu äußern.
Dieses Schreiben wurde dem Beschwerdeführer nach erfolglosen Zustellversuchen im September 2015 am 30. Dezember 2016 zugestellt.
Der Beschwerdeführer gab diesbezüglich keine Stellungnahme ab und erging in der Folge der nunmehr bekämpfte Bescheid.

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem Verfahrensakt, insbesondere aus den dort einliegenden Zustellnachweisen.

Die Durchführung einer öffentlich mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 4 VwGVG unterbleiben, da sich die Beschwerde gegen einen verfahrensrechtlichen Bescheid richtet und keine der Parteien die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat.

III. Gemäß § 49 Abs. 1 VStG kann der Beschuldigte gegen die Strafverfügung binnen zwei Wochen nach deren Zustellung Einspruch erheben und dabei die seiner Verteidigung dienlichen Beweismittel vorbringen. Der Einspruch kann auch mündlich erhoben werden. Er ist bei der Behörde einzubringen, die die Strafverfügung erlassen hat.
Gemäß § 49 Abs. 3 VStG ist die Strafverfügung zu vollstrecken, wenn ein Einspruch nicht oder nicht rechtzeitig erhoben wird.

Gemäß § 17 Abs. 1 Zustellgesetz ist das Dokument, wenn dieses an der Abgabestelle nicht zugestellt werden kann und hat der Zusteller Grund zur Annahme, dass sich der Empfänger oder ein Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 regelmäßig an der Abgabestelle aufhält, im Falle der Zustellung durch den Zustelldienst bei seiner zuständigen Geschäftsstelle, in allen anderen Fällen aber beim zuständigen Gemeindeamt oder bei der Behörde, wenn sie sich in derselben Gemeinde befindet, zu hinterlegen.

Gemäß § 17 Abs. 2 Zustellgesetz ist der Empfänger von der Hinterlegung schriftlich zu verständigen. Die Verständigung ist in die für die Abgabestelle bestimmte Abgabeeinrichtung (Briefkasten, Hausbrieffach oder Briefeinwurf) einzulegen, an der Abgabestelle zurückzulassen oder, wenn dies nicht möglich ist, an der Eingangstüre (Wohnungs-, Haus-, Gartentüre) anzubringen. Sie hat den Ort der Hinterlegung zu bezeichnen, den Beginn und die Dauer der Abholfrist anzugeben sowie auf die Wirkung der Hinterlegung hinzuweisen.

Gemäß § 17 Abs. 3 Zustellgesetz ist das hinterlegte Dokument mindestens zwei Wochen zur Abholung bereitzuhalten. Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag, an dem das Dokument erstmals zur Abholung bereitgehalten wird. Hinterlegte Dokumente gelten mit dem ersten Tag dieser Frist als zugestellt. Sie gelten nicht als zugestellt, wenn sich ergibt, dass der Empfänger oder dessen Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte, doch wird die Zustellung an dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag innerhalb der Abholfrist wirksam, an dem das hinterlegte Dokument behoben werden könnte.

Gemäß § 32 Abs. 2 erster Satz AVG enden nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat.

IV. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:
Nach der zitierten gesetzlichen Bestimmung steht für die Erhebung eines Einspruches gegen eine Strafverfügung eine Frist von 2 Wochen ab Zustellung derselben zur Verfügung.

Die Strafverfügung wurde dem Beschwerdeführer am 29. September 2015 durch Hinterlegung zugestellt.
Hinterlegte Dokumente gelten mit dem ersten Tag der Frist an dem das Dokument zur Abholung bereitgehalten wurde, als zugestellt, was nach dem im Akt einliegenden Rückschein der 29. September 2015 war.
Eine Ausnahme von dieser Bestimmung wäre nur dann gegeben, wenn der Empfänger und somit der Beschwerdeführer wegen der Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte.
Die belangte Behörde hat den Beschwerdeführer mit Schreiben vom 19. Oktober 2015 darauf aufmerksam gemacht, dass seine Beschwerde außerhalb der zur Verfügung stehenden Einspruchsfrist erhoben wurde und ihm Gelegenheit gegeben, sich dementsprechend binnen der im Schreiben festgesetzten Frist zu äußern.
Dieses Schreiben ging dem Beschwerdeführer nach erfolgloser Zustellung im September 2015 am 30. Dezember 2016 zu und hat dieser weder innerhalb der dort gesetzten Frist (2 Wochen ab Zustellung des Schreibens) noch sonst außerhalb der Frist darauf reagiert und daher auch nicht unter Anschluss von dienlichen Nachweisen bekannt gegeben, dass er von der Zustellung infolge Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig Kenntnis erlangen konnte. Auch in der Beschwerde finden sich diesbezüglich keine Ausführungen.
Daher gilt die Strafverfügung mit 29. September 2015 als zugestellt und stand dem Beschwerdeführer eine Frist von 2 Wochen, die mit Ablauf des 13. Oktober 2015 endete, zur Verfügung, um rechtzeitig Einspruch gegen die ihm zugegangene Strafverfügung vom 15. September 2015 zu erheben.
Der Einspruch wurde der belangten Behörde am 16. Oktober 2015 mittels Mail übermittelt und ist daher am 16. Oktober 2015 bei der belangten Behörde eingelangt, was außerhalb der zur Verfügung stehenden 2-wöchigen Frist ist, sodass die bescheidmäßige Zurückweisung des Einspruches zu Recht erfolgte.

Darüber hinaus ist zum Vorbringen der langen Dauer, gerechnet vom Einspruch bis zur Erledigung festzuhalten, dass sich aus der Aktenlage mit Ausnahme des Vermerks am Rückschein in Bezug auf das Schreiben der belangten Behörde vom 19. Oktober 2015, dass der Beschwerdeführer verzogen ist und daher das Schriftstück am 22. Oktober 2015 an die belangte Behörde retourniert wurde, kein Hinweis ergibt, aus dem sich nachvollziehbar erklären lässt, warum das Schreiben vom 19. Oktober 2015 erst im Dezember 2016 zugestellt worden ist. Da jedoch der Einspruch wie oben ausgeführt verspätet eingebracht wurde und somit die Strafverfügung in Rechtskraft erwachsen ist, hat die vom Beschwerdeführer ins Treffen geführte Verfahrensdauer keine Auswirkungen auf die zu treffende Entscheidung über die vorliegende Beschwerde.

V. Daher war spruchgemäß zu entscheiden.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:
Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere weicht die gegenständliche Entscheidung von der als einheitlich zu beurteilenden Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht ab.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Süß